



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/370, 17/793

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 5a eingefügt:
„Art. 5a Erschließungsbeitrag“
 - b) Art. 21 erhält folgende Fassung:
„Art. 21 (aufgehoben)“
2. In Art. 2 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
3. Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „25 000 €“ durch die Worte „29 000 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „33 000 €“ durch die Worte „37 000 €“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 werden die Worte „25 000 € bzw. 33 000 €“ durch die Worte „29 000 € bzw. 37 000 €“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Art. 4 erhält folgende Fassung:
„(Abs. 1 nichtig; Abs. 2 bis 4 aufgehoben)“
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen un-

verzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

- b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „für jeden vollen Monat mit einhalb vom Hundert“ durch die Worte „mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jährlich“ ersetzt.
- c) In Abs. 8 werden die Worte „erweitert oder verbessert“ durch die Worte „verbessert oder erneuert“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) ¹Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulassen, dass Beiträge nach Abs. 1 Satz 3 in Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden. ²Lässt die Gemeinde eine Verrentung zu, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. ³In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. ⁴Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; in den Fällen des Satzes 1 Alternative 2 wird der Zinssatz in der Satzung bestimmt. ⁵Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. ⁶Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.“
6. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt und jeweils die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Medien, Energie und Technologie und für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 2 findet bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen keine Anwendung.“

- b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
 „(8) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt Art. 5 Abs. 7 entsprechend.“
8. Art. 9 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Art. 5 Abs. 7 gilt entsprechend.“
9. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AO 1977)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aaa) Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
- „bb) § 169 mit der Maßgabe,
- dass über Abs. 1 Satz 1 hinaus die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist 25 Jahre,
 - dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Worte ‚§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes‘ durch die Worte ‚Art. 15 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes‘ ersetzt werden und
 - dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt.“
- bbb) In Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 2 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Beitragssatzung“ ersetzt.

- bb) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a werden die Worte „§ 227 Abs. 1, §§ 228“ durch die Worte „227, 228“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b Doppelbuchst. dd werden nach den Worten „§§ 238 bis 240“ die Worte „mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich beträgt“ eingefügt.
10. In Art. 19 werden folgende Abs. 1 und 2 eingefügt:
- „(1) Soweit Fristen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 oder des 31. Dezember 2015 enden würden, verlängern sie sich bis zum 31. März 2016.
- (2) Für Beiträge, die vor dem 1. April 2014 durch nicht bestandskräftigen Bescheid festgesetzt sind, gilt Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 mit der Maßgabe, dass die Frist einheitlich 30 Jahre beträgt.“
11. Art. 21 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.
 (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin